

Landratsamt Schwandorf

- Kreisjugendamt -

gültig ab 01.01.2019

Richtlinien zum Vollzug des § 39 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

1. Grundausstattung mit Bekleidung bei Hilfebeginn:

Nach individuellem Bedarf, höchstens 280,00 € (bis maximal 12 Monate nach Hilfebeginn).

2. Grundausstattung mit Mobiliar bei Hilfebeginn:

Nach individuellem Bedarf, höchstens 800,00 € (bis maximal 12 Monate nach Hilfebeginn).

3. Taufe:

Pauschale in Höhe von 120,00 €.

4. Einschulung:

Pauschale in Höhe von 120,00 €.

5. Erstkommunion bzw. Konfirmation und Firmung:

Pauschale in Höhe von 170,00 €.

6. Ferienmaßnahmen (von öffentlichen oder freien Jugendhilfeträgern), Schullandheim, Schulabschlussfahrten und mehrtägige Klassenfahrten:

In Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.

7. Anschaffung von Sportgeräten und Musikinstrumenten:

Bis zu 220,00 € (Mindestwert: 60,00 €, ansonsten mit der Pflegegeldpauschale abgegolten).

8. Musikunterricht:

Bis zu 220,00 € jährlich.

9. Besondere pädagogische und therapeutische Hilfen (z. B. Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe, Nachhilfeunterricht, Mittags- und Nachmittagsbetreuung an Schulen:

Lt. sozialpäd. Stellungnahme nach individuellem Bedarf in angemessenem Umfang,

bei Nachhilfeunterricht für eine Stunde (zu 45 Minuten):

- für Hilfen von Personen mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung: 15,00 €
 - für Hilfen von sonstigen geeigneten Personen: 10,00 €
- Fahrtkosten werden nicht übernommen.

10. Beiträge zu Vereinen und Jugendgruppen:

Nach individuellem Bedarf in angemessenem Umfang bei Vorliegen einer pädagogisch

sinnvollen und geeigneten Freizeitgestaltung. Jahresbeiträge unter 60,00 € werden nicht

übernommen und sind im Rahmen der Pflegegeldpauschale abgegolten.

11. Weihnachtsbeihilfe:

11.1 In Höhe von 0,06 v.H. des Durchschnittsbetrages der drei Pflegegeldaltersstufen, auf volle Euro aufgerundet (derzeit: 802 € + 904 € + 1040 € / geteilt durch 3, davon 0,06 v.H. = aufger. 55,00 €).

11.2 Bei einem Ausbildungsverhältnis wird, wenn dem Auszubildenden ein Weihnachtsgeld in Höhe von Nr. 11.1 oder höher gezahlt wird, keine Weihnachtsbeihilfe gewährt.
Erreicht das Weihnachtsgeld des Auszubildenden nicht die Höhe der Nr. 11.1, so wird der Unterschiedsbetrag gewährt.

12. Führerschein:

Im Einzelfall kann Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist.

Ausgenommen sind Schüler!

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Jugendliche bzw. junge Volljährige befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis muss bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt 800,00 €.

Der Antrag ist von dem Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen persönlich zu stellen. Der Allgemeine Soziale Dienst hat zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

13. Beginn der Berufsausbildung:

Nach individuellem Bedarf, höchstens 300,00 €.

14. Krankenhilfe / Brille:

- Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung sind zu übernehmen
- Kosten der Brille bis zu 200,00 € nach Vorlage der kassenärztlichen Abrechnung

15. Kindergarten- und Hortbeitrag:

Kindergartenkosten werden bis zu 6 Stunden (ohne Mittagessen und Teegeld) übernommen.

Die Kosten für einen Kinderhort werden nicht übernommen.

16. Computer:

Bis zu 400 €, nach Stellungnahme der Schule zur Erforderlichkeit.

17. Urlaubsgeld:

Es wird eine Pauschale in Höhe von 150,00 € gewährt.

18. Fortbildungskurse für Pflegeeltern:

Übernahme der Hälfte der Kursgebühren von Fortbildungskursen für Pflegeeltern, unter Beschränkung auf Fortbildungsangebote im Landkreis Schwandorf für alle Pflegeeltern des Landkreises Schwandorf, nach vorheriger Prüfung der Kursinhalte. Höchstbetrag pro Pflegeeltern im Jahr beträgt 50,00 €.

Beteiligung an den Kosten für Fortbildungsseminare, die der Verein „Pfad für Kinder“ – Verein der Pflege und Adoptivfamilien im Landkreis Schwandorf – für Pflegeeltern des Landkreises Schwandorf anbietet. Höchstbetrag jährlich 500,00 €.

Voraussetzung:

Das Angebot muss für alle Pflegeeltern gelten, nicht nur für Mitglieder des Vereins. Wenn das Angebot auf die Mitglieder beschränkt ist, dann erfolgt eine prozentuale anteilige Förderung (d.h. wenn 30 % aller Pflegeeltern Vereinsmitglieder sind, erfolgt eine 30 %ige Förderung).

19. Verselbständigung (bei Beendigung der Hilfe):

- maßgebender Regelsatz eines Haushaltsvorstandes nach § 28 SGB XII
- 1 Monatsmiete einer angemessenen Wohnung, jedoch höchstens 350,00 €
- Erstausrüstung der Wohnung bis zu 900,00 €.

Grundsätzliches:

- Die Leistung ist vor der Anschaffung bzw. dem Ereignis schriftlich zu beantragen.
- Die Geeignetheit und Erforderlichkeit ist vom sozialpädagogischen Fachdienst bei Bedarf nach entsprechender Abklärung zu bestätigen.
- Die Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Kreisjugendamtes Schwandorf. Individuelle Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen.
- Die Beihilfen oder Zuschüsse werden nur nach Vorlage der Quittungs- bzw. Zahlungsbelege geleistet.

Die Richtlinien treten nach Genehmigung durch den Jugendhilfeausschuss vom 03.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 05.12.2011 außer Kraft.

Schwandorf, 03. Dezember 2018



Hildwein

Leiterin des Jugendamtes